

SLB-JUGENDORDNUNG

(Stand 10.03.2023)

§ 1 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Saarländische Leichtathletik-Jugend ist die Jugendorganisation des Saarländischen Leichtathletikbundes (SLB). Ihre Arbeit folgt der Überzeugung, dass die Leichtathletik Kinder und Jugendliche in besonderem Maße in ihrem elementaren Bedürfnis nach Bewegung anspricht und ein geeignetes Mittel darstellt zur Erziehung junger Menschen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zur Heranführung an Mitverantwortung und faires Miteinander.
2. Die Saarländische Leichtathletik-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
3. Die Saarländische Leichtathletik-Jugend bekennt sich ausdrücklich zum Ethik-Code des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.
4. Die Saarländische Leichtathletik-Jugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art ist.
5. Die Saarländische Leichtathletik-Jugend ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgaben der Saarländischen Leichtathletik-Jugend:

- Ansprechpartner und Förderer der Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des SLB zu sein
- Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von „Fair-Play“ sowie die Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken
- Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit den Trägern nationaler und internationaler Jugendarbeit und Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen und Schulen
- Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit mit den Sportjugenden anderer Länder auf der Grundlage gegenseitiger Achtung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der Gesellschaft

§ 3 Zugehörigkeit zur Saarländischen Leichtathletikjugend

Mitglieder der Saarländischen Leichtathletikjugend sind alle Angehörigen der Altersklassen der männlichen und weiblichen Jugend U14 bis U 20 und der Kinder U8 bis U12 gemäß Einteilung in der jeweils gültigen Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV).

§ 4 Der Leichtathletik-Jugendausschuss des SLB

1. Die Aufgaben der Saarländischen Leichtathletik-Jugend werden vom Leichtathletik Jugendausschuss des SLB wahrgenommen.
2. Dem Leichtathletik-Jugendausschuss des SLB obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Vertretung der saarländischen Leichtathletikjugend in der Saarländischen Sportjugend (SSJ) des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) und des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV). Er arbeitet im Einvernehmen mit dem SLB-Präsidium und dessen technischen Ausschüssen. Seine Entscheidungen sind verbindlich für die Jugendarbeit im SLB.
3. Der Leichtathletik-Jugendausschuss des SLB setzt sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kinder und Jugend als Vorsitzendem/Vorsitzender
 - dem Referenten/der Referentin für Aus- und Weiterbildung
 - dem Referenten/der Referentin für Jugendleichtathletik
 - dem Referenten/der Referentin für Kinderleichtathletik
 - den Referenten/Referentinnen für Kinder- und Jugendleichtathletik der Kreise
 - dem Aktivensprecher/der Aktivensprecherin
 - dem/der Schulsportbeauftragten
 - den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen

§ 5 Bezug zur Verbandssatzung

Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Satzung des SLB. Die übrigen Ordnungen nebst dem gelgenden DLV-Anti-Doping-Code (ADC) finden im Jugend- und Kinderbereich Anwendung, soweit eine Anwendung in den Regelwerken selbst vorgesehen ist. Für alle Jugend- und Kinderveranstaltungen gelten die Bestimmungen der DLO, den Anlagen dazu und den Internationalen Wettkampfregeln (IWR) einschließlich deren Nationalen Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Jugendordnung in vorstehender Fassung wurde am 10. März 2023 vom erweiterten Präsidium in seiner Sitzung beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.